

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



Jahrgang 2023, Ausgabe 1/2023

Brake (Unterweser), den 27.03.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
3. Änderung Hauptsatzung	2
2. Nachtragshaushaltssatzung Doppelhaushalt 2022/2023	4
Jahresabschluss 2018	7
5. Änderung Verwaltungskostensatzung	8
33. Änderung des Flächennutzungsplanes, BPlan 83 (Freiflächen-Photovoltaikanlage)	10

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser) , Schrabberdeich 1, 26919 Brake Unterweser), Tel. 04401/102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Thrams, Tel. 04401/102-210, E-Mail: thrams@brake.de.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brake(Unterweser)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S576) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Brake(Unterweser) in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Brake (Unterweser) in der Fassung vom 12. Mai 2022 wird geändert. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.brake.de im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Brake (Unterweser)“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentlichen Bekanntmachungen ist in der Nordwest Zeitung - Ausgabe Wesermarsch - nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, kann die Verkündung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser) ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter genauen Angaben über deren Ort und Dauer im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Brake (Unterweser)“ hinzuweisen.

Soweit gesetzlich keine anderweitige Vorgabe besteht, beträgt die Dauer der Auslegung sieben Tage.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen werden, sofern gesetzlich keine anderweitige Vorgabe besteht, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Brake (Unterweser) unter www.brake.de verkündet.

Auf die Bereitstellung ortsüblicher und sonstiger Bekanntmachungen unter dieser Internetseite ist in der Nordwest Zeitung – Ausgabe Wesermarsch – nachrichtlich hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), 27.03.2023

Michael Kurz
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Haushaltsjahre 2022/2023

Auf der Grundlage des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in der Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2022 nicht verändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.082.800	260.300		28.343.100
ordentliche Aufwendungen	28.043.800	160.900		28.204.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.350.700	260.300		27.611.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.470.400	160.900		26.631.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.980.700			4.980.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.521.400	390.000		15.911.400
Einzahlungen für	10.540.700	390.000		10.930.700

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.325.500			1.325.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	42.872.100	650.300		43.522.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	43.317.300	550.900		43.868.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2022 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.540.700 Euro um 390.000 Euro erhöht und damit auf 10.930.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2022 und 2023 nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für 2022 und 2023 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für 2022 und 2023 nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wertgrenzen gemäß § 12 KomHKVO:

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	100.000 Euro
Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000 Euro

Brake (Unterweser), 08. Dezember 2022

Michael Kurz
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 03.03.2023 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 – 11 erteilt worden:

Der in § 2 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 unveränderte Betrag der für das für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.178.300 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Der in § 2 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 neu festgesetzte Betrag der für das für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.930.700 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom

28. März bis 05. April 2023

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Zimmer 1.20, öffentlich aus.

Brake (Unterweser), 27. März 2023

Michael Kurz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brake (Unterweser) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 23. März 2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch werden gemäß den § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 28. März - 05. April 2023 im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Zimmer 1.21, öffentlich aus.

Brake (Unterweser), 27. März 2023

Michael Kurz
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28. Februar 1991 (Amtsblatt für den Bezirk Weser-Ems vom 15. März 1991, Seite 310), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch vom 2. Oktober 2015, Seite 83), wird wie folgt geändert:

1. Im Kostentarif wird unter der Nr. 1.2 der Betrag „0,20“ in „0,30“ geändert.
2. Im Kostentarif wird unter der Nr. 1.3.1 der Betrag „0,20“ in „0,30“ geändert.
3. Im Kostentarif wird unter der Nr. 1.3.1.1 der Betrag „0,40“ in „0,50“ geändert.
4. Im Kostentarif wird unter der Nr. 1.3.2 der Betrag „0,30“ in „0,40“ geändert.
5. Im Kostentarif wird unter der Nr. 1.3.2.1 der Betrag „0,50“ in „0,60“ geändert.
6. Im Kostentarif wird unter der Nr. 21.3.2 der Betrag „25,00“ in „30,00“ geändert.
7. Im Kostentarif wird unter der Nr. 9.4. der Betrag „20,00“ in „40,00“ geändert.
8. Im Kostentarif wird unter der Nr. 9.4 der Betrag in „40,00“ geändert.
9. Im Kostentarif wird unter der Nr. 26.1 der Betrag „72,00“ in „89,00“ geändert. Der Betrag „36,00“ wird in „44,50“ geändert. Der Betrag „18,00“ wird in „22,25“ geändert.
10. Im Kostentarif wird unter der Nr. 26.2 der Betrag „58,00“ in „72,00“ geändert. Der Betrag „29,00“ wird in „36,00“ geändert. Der Betrag „14,50“ wird in „18,00“ geändert.

11.Im Kostentarif wird unter der Nr. 26.3 der Betrag „46,00“ in „57,00“ geändert. Der Betrag „23,00“ wird in „28,50“ geändert. Der Betrag „11,50“ wird in „14,25“ geändert.

12.Im Kostentarif wird unter der Nr. 26.4 der Betrag „37,00“ in „47,00“ geändert. Der Betrag „18,50“ wird in „23,50“ geändert. Der Betrag „9,25“ wird in „11,75“ geändert.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), 09.12.2022

Michael Kurz
Bürgermeister

33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 83 für ein Sondergebiet einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich östlich der Bahnstrecke Nordenham – Hude, südlich des Timmermanns Hellmer

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Feststellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie den Bebauungsplan Nr. 83 „Solarpark Käseburg“ als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 07.11.2022, Az. 61-51.10.03-BRA-F.33-2022, die vom Rat der Stadt Brake (Unterweser) am 12.05.2022 beschlossene 33. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

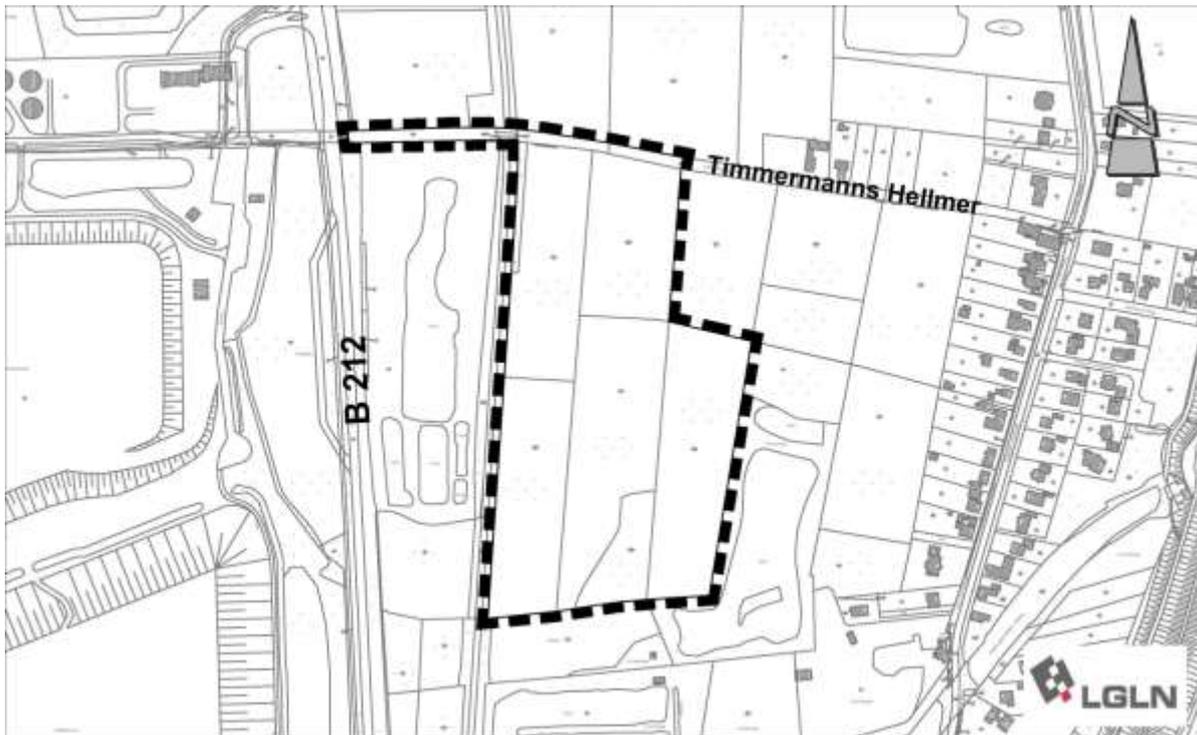
Die Änderung betrifft den Bereich östlich der Bahnstrecke Nordenham – Hude, südlich des Timmermanns Hellmer. Dort wurde ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Die jeweiligen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 83 sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus den nachfolgenden Planzeichnungen ersichtlich.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr. 83



Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichnung und Begründung können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 33. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 83 gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brake (Unterweser), 15.12.2022

Michael Kurz
Bürgermeister